

**Zeitschrift:** Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen  
**Herausgeber:** Verein Aktiver Staatsbürgerinnen  
**Band:** 10 (1954)  
**Heft:** 5

**Artikel:** Das kirchliche Frauenstimmrecht angenommen im Kanton Appenzell A.-Rh.  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-845174>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 31.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

führungen, die im wesentlichen keine neuen Gesichtspunkte ergaben, sondern die bekannten Argumente enthielten, wurden von den zahlreichen Zuhörerinnen auf den Tribünen mit beifälligen, aber auch missbilligenden Ausrufen verfolgt. Die Redner beider Lager suchten die Beweisführung der Gegenseite zu widerlegen, doch zeigte der Verlauf der Diskussion, dass die Meinung der Ratsmitglieder unzweideutig feststand und eine Ansichtsänderung nicht erzielt werden konnte.

In namentlicher Abstimmung wurde mit 79 Ja gegen 31 Nein Eintreten auf die Partialrevision der Verfassung auf Einführung des Stimmrechts sowie des aktiven und passiven Wahlrechts der Frauen beschlossen. Gegen diesen Beschluss des Grossen Rates kann das fakultative Referendum ergriffen werden. Erst wenn das Referendum innert nützlicher Frist nicht zustandekommt oder wenn die Volksabstimmung eine Zustimmung ergibt, kann der Grosse Rat den Beschluss auf Verfassungsänderung erlassen, der dann dem obligatorischen Referendum unterstellt ist. Grosser Rat und Regierungsrat sind an diese gesetzlichen Fristen und an das vorgeschriebene Prozedere gebunden. (Nach Tgbl.)

---

## **Das kirchliche Frauenstimmrecht angenommen im Kanton Appenzell A.-Rh.**

Die evangelische Landeskirche des Kantons Appenzell A.-Rh. hat mit 10 gegen 9 Kirchgemeinden und 776 Ja gegen 649 Nein folgender neuer Bestimmung der kantonalen Kirchenordnung zugestimmt: „Den Appenzeller einzelnen Kirchgemeinden steht es frei, den Frauen, welche das 20. Altersjahr vollendet haben, das Stimm- und Wahlrecht in Angelegenheiten der Kirchgemeinden zu gewähren“. Damit erhalten die Kirchgemeinden die Möglichkeit, auf ihrem Gebiet das volle kirchliche Frauenstimmrecht einzuführen, nicht aber das Recht, Frauen in die kantonale Synode zu delegieren.

Wir freuen uns mit den Appenzeller Frauen über diesen Erfolg und hoffen, dass die Gemeinden recht bald von dem neuen Recht Gebrauch machen werden.

---

## **Das kirchliche Frauenstimmrecht im Kanton Solothurn**

Im Kanton Solothurn haben seit der Verfassungsrevision im Jahre 1952 vier von sieben christ-katholischen Kirchgemeinden und fünf von siebzehn evangelisch-reformierten Kirchgemeinden das kirchliche Frauenstimm- und -wahlrecht eingeführt.